Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1962	Nr. 41

Tag | Inhalt | Seite

Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehre zum Herstellen von Teigwaren)

Vom 3. Dezember 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Der Abschöpfungstarif (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1033) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 10.01 (Weizen und Mengkorn) erhält die Anmerkung 1 (Hartweizen usw.) folgende Fassung:

   1. Hartweizen des Abs. B zum Herstellen von Dunst oder Grieß (Grobgrieß und Feingrieß) und zur Lieferung dieser Waren an Teigwarenhersteller, die daraus unter der Bedingung der Anmerkung zu Tarifnr. 11.01 oder 11.02 Teigwaren herstellen, unter zollamtlicher Überwachung

2. In der Tarifnr. 10.03 (Gerste) wird die Anmerkung gestrichen.
3. In der Tarifnr. 10.04 (Hafer) wird die Anmerkung gestrichen.
4. In der Tarifnr. 11.01 (Mehl von Getreide) wird folgende Anmerkung angefügt:

   Anmerkung

   Dunst, der im Geltungsbereich des Zolltarifs aus Hartweizen unter der Bedingung der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 10.01 hergestellt worden ist, zum Herstellen von Teigwaren unter zollamtlicher Überwachung

5. In der Tarifnr. 11.02 (Grobgrieß und Feingrieß usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

   Anmerkung

   Grieß (Grobgrieß und Feingrieß), der im Geltungsbereich des Zolltarifs aus Hartweizen unter der Bedingung der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 10.01 hergestellt worden ist, zum Herstellen von Teigwaren unter zollamtlicher Überwachung

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Puhan

Z 1998 A